

Gesetz, die peinliche Prozess-Ordnung enthaltend.

Vom 17ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Die Stände haben am 17ten de laufenden Monats August, in Gemäßheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Antrages, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, und der ständischen Commissionen der Stände da nachstehende Decret erlassen.

Decret Peinliche Prozess-Ordnung. Sechster Titel.

Von den Gesuchen um Cassation

(Siehe das Decret vom 20sten Mai 1809, welches das Reglement für das Verfahren in den vor den Staatsrath gebrachten streitigen Sachen enthält).

Art. 118. Das Rechtsmittel der Cassation wider die in der letzten Instanz erfolgten Instruktions-Erkenntnisse kann erst nach dem End-Urtheile ergriffen, und die freiwillige Vollziehung solcher Erkenntnisse auf keinen Fall als Einrede gegen die Zulässigkeit desselben gebraucht werden.

Diese Verfügung ist jedoch auf die über die Competenz erlassenen Urtheile oder Erkenntnisse nicht anwendbar.

Art. 119. Die Anzeige des Cassationsgesuches geschieht von der verurteilten Partei bei dem Secretär, und muss sowohl von diesem, als von jener, unterschrieben werden, und wenn die Partei nicht unterschreiben kann oder nicht will, so hat der Secretär davon Erwähnung zu thun.

Diese Anzeige kann auch von dem Vertheidiger oder einem Spezialbevollmächtigten des Verurtheilten, mit Beobachtung der nämlichen Form, geschehen; in letzterem Falle muss aber die Vollmacht der Anzeige beigefügt bleiben.

Die Anzeige wird in ein besonders dazu bestimmtes Register eingetragen, welches öffentlich ist, und woraus Jedermann Auszüge sich geben zu lassen das Recht hat.

Art. 120. Wenn wider ein in peinlichen Sachen ergangenes Urtheil oder Erkenntnis letzter Instanz von dem beschädigten Theil oder dem General-Procurator um Cassation nachgesucht wird, so muss, außer dem im vorigen Artikel erwähnten Eintragung, auch an die Partei, wider welches das Cassationsgesuch gerichtet ist, die Insinuation desselben geschehen.

Wenn diese Partei gerade verhaftet ist, so soll der Secretär ihr den die Cassations-Anzeige enthaltenen Aufsatz vorlesen, und sie denselben unterschreiben, oder wenn sie dies nicht kann oder will, der Secretär davon Erwähnung thun.

Befindet sie sich hingegen in Freiheit, so hat der, welcher um Cassation nachsucht, ihr davon in Person, oder an dem von ihr gewählten Wohnsitze, durch einen Gerichtsboten Nachricht zu geben.

Art. 121. Wenn der beschädigte Theil um Cassation nachsucht, so muss er seinen Beweisstücken eine glaubhafte Ausfertigung des Urtheils beifügen; auch ist er, bei Strafe nicht weiter gehört zu werden, verbunden, eine Geldbusse von **fünfzig** Franken, oder wenn das Urtheil gegen ihn, oder gegen den Angeklagten, im Ungehorsamsfalle (in contumaciam) erlassen werden, die Hälfte dieser Summe zu hinterlegen.

Art. 122. Von der Hinterlegung dieser Geldbusse sind befreit:

- 1. die Verurtheilten;**
- 2. die öffentlichen Beamten in Rücksicht solcher Angelegenheiten, welche unmittelbar die öffentliche Verwaltung und die Domänen des Staates betreffen;**
- 3. die königlichen und die General-Procuratoren;**
- 4. die, welche ihrem Cassationsgesuches folgende Stücke beifügen:**
 - a) einen Auszug aus der Steuerrolle, zufolge dessen sie weniger als sechs Franken bezahlen, oder eine Bescheinigung des Steuererhebers ihrer Gemeinde, dass sie gar keine Steuer entrichten;**
 - b) eine von dem Maire der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder dessen Beigeordneten ausgestellte, von dem Unterpräfekten visierte und von dem Präfekten ihres Departements bestätigte, Bescheinigung ihrer Armut.**

Die Geldbusse ist in jedem Falle verwirkt, wo das Cassationsgesuch dessen, welcher sie erlegte, verworfen wird.

Art. 123. Diejenigen, welche zu einer die Beraubung der Freiheit nach sich ziehenden Strafe verurtheilt sind, können sich nur alsdann des Rechtsmittels der Cassation bedienen, wenn sie schon verhaftet, oder gegen Bürgschaftsleistung in Freiheit gesetzt sind.

Die Urkunde, woraus ihre Verhaftung, oder ihre Loslassung gegen Bürgschaftsleistung sich ergibt, muss der Anzeige des Cassationsgesuches beigefügt werden.

Wenn jedoch das Cassationsgesuch sich auf die Incompetenz gründet, so braucht der Nachsuchende, um die Annahme seines Gesuches zu bewirken, nur darzutun, dass er an dem Orte, wo der Staatsrath seinen Sitz hat, sich wirklich in das Gefängnis begeben habe. Der Gefängnishüter kann ihn daselbst auf Vorzeigung des dem General-Secretär des Staatsraths überreichen, und von diesem visierten, Gesuches aufnehmen.

Art. 124. Der Verurtheilte oder der beschädigte Theil muss entweder zugleich mit der Cassations-Anzeige, oder binnen den folgenden zehn Tagen, bei dem Secretariate des Gerichtshofs oder Tribunals, welches das Erkenntnis, wogegen um Cassation gebeten wird, ertheilt hat, ein Gesuch übergeben, welches die Rechtsgründe der Cassation enthält. Der Secretär gibt ihm darüber eine Bescheinigung, und stellt das Gesuch unverzüglich dem bei dem Gerichte befindlichen Procurator des Königs zu.

Zehn Tage nach der geschehenen Anzeige lässt gedachter Procurator die Processakten und die Gesuche der Parteien an den Justizminister gelangen.

Der Secretär des Gerichtshofes oder des Tribunals, welches das angefochtene Erkenntnis gegeben hat, muss, bei Strafe von fünf und zwanzig Franken, welche der Staatsrath erkennt, ein Verzeichnis der Actenstücke unentgeltlich aufnehmen und beifügen.

Auch können die Verurtheilten sowohl ihre Bittschrift, als die insinuirten Ausfertigungen oder Abschriften des Erkenntnisses, und ihrer Cassationsgesuche unmittelbar an das Secretariat des Staatsrathes übersenden. Der beschädigte Theil kann jedoch von der hierdurch verstatteten Erlaubnis nur unter dem Beistande eines Staatsraths-Advocaten Gebrauch machen.

Art. 125. Binnen **vier und zwanzig** Stunden nach dem Empfange dieser Actenstücke gibt der Justizminister dieselben an den Staatsrath ab, und benachrichtigt davon denjenigen Procurator des Königs, welcher dieselben ihm zugeschickt hat.

Art. 126. Der Staatsrath kann sogleich nach dem Ablaufe der in diesem Titel vorgeschriebenen Fristen, und soll spätestens binnen **einem** Monate von dem Tage dieses Ablaufes an, über das Cassationsgesuch erkennen.

Art. 127. Auf den Vortrag eines Mitgliedes der Justiz-Section des Staatsrathes verwirft derselbe entweder das Cassationsgesuch, oder erklärt das Erkenntnis für nichtig, ohne dass es eines vorherigen Beschlusses über die Zulässigkeit des Gesuches bedarf.

Art. 128. Wenn der Staatsrath in einer peinlichen Sache das Urtheil als nichtig aufhebt, so verfügt er die Verweisung des Processes, und zwar:

an einen andern peinlichen Gerichtshof, als welcher vorher erkannt hat, wenn das Urtheil wegen einer der Ursachen für nichtig erklärt wird, welche die Einleitung des förmlichen peinlichen Verfahrens ungültig machen;

an ein anderes Gericht erster Instanz, zu welchem der instruierende Richter nicht gehört, wenn das Urtheil und die Instruction bloß aus einem das Privatinteresse betreffenden Grunde für nichtig erklärt wird.

Wird aber das Urtheil und das Verfahren wegen Incompetenz für ungültig erklärt, so verweist der Staatsrath die an den von ihm zu bezeichnenden Richter, welchem die Entscheidung derselben gebührt. Ergibt sich aber, dass das Gericht erster Instanz an dem Orte, wo der Richter, welcher die erste Instruction gehabt hat, sich befindet, das competente Gericht sey, so geschieht die Verweisung an ein anderes Gericht erster Instanz.

Wenn das Urtheil aus dem Grunde für nichtig erklärt wird, weil die Handlung, welche zu der Untersuchung Anlass gegeben hat, kein Vergehen ist, so geschieht, wenn ein beschädigter Theil vorhanden ist, die Verweisung an ein anderes Gericht erster Instanz, als zu welchem der instruierende Richter gehört; ist hingegen kein beschädigter Theil vorhanden, so findet auch keine Verweisung statt.

Art. 129. Die neuen Richter, welchen die Ergänzung der Instruction in den zurückgekommenen Sachen übertragen wird, können nicht aus denjenigen Instructionsrichtern genommen werden, welche in dem Bezirke des peinlichen Gerichtshofes, dessen Urtheil als nichtig aufgehoben ist, sich befinden.

Art. 130. Wenn das Urtheil aus dem Grunde für nichtig erklärt wird, weil darin eine andere, als die im Gesetze angeordnete Strafe, zu erkannt ist, so fällt der peinliche Gerichtshof, an welchen der Prozess verwiesen worden ist, sein Urtheil auf die schon vorhandene Erklärung der Geschworenen.

Wird das Urtheil wegen einer andern Ursache annulliert, so muss der peinliche Gerichtshof, an welchen die Sache verwiesen wurde, die Instruction, von der ältesten unter den für ungültig erklärten Handlungen an gerechnet, wiederholen.

Der Staatsrath hebt bloß einen Theil des Urtheils als nichtig auf, wenn die begangene Nichtigkeit nur die eine oder die andere Bestimmung desselben ungültig macht.

Art. 131. Der Angeklagte, dessen Verurtheilung annulliert worden ist, und der sich einem neuen peinlichen Urtheile unterwerfen muss, wird entweder im Zustande der Verhaftung, oder zu Folge eines zu erlassenden Verhaftungsbefehls, vor den Gerichtshof geführt, an welchen sein Prozess verwiesen worden ist.

Art. 132. Wenn der beschädigte Theil mit seinem Cassationsgesuche abgewiesen ist, so wird er zur Kostenerstattung an die Partei, welche losgesprochen, oder deren Sache an ein anderes Gericht verwiesen wurde, und zu einer an den Staat zu zahlenden Geldbusse von **fünfundzwanzig** Franken, oder nur von **fünf und zwanzig** Franken, wenn das Urtheil oder das Erkenntnis im Ungehorsamsfalle oder wegen Ausbleibens gesprochen war, verurtheilt.

Die Verwaltungen der Staatseinkünfte und die öffentlichen Beamten werden, wenn sie unterliegen, nur in die Kosten verurtheilt.

Art. 133. Wenn ein Urtheil oder Erkenntnis für nichtig erklärt ist, so wird die hinterlegte Geldbusse unverzüglich zurückgegeben, in welchen Ausdrücken auch das Urtheil welches über das Cassationsgesuch erkennt, abgefasst seyn mag, selbst dann, wenn es die Zurückgabe zu verfügen unterlassen hätte.

Art. 134. Ein von dem General-Secretär des Staatsrathes unterschriebenen Auszug des Urtheiles, wodurch das Cassationsgesuch verworfen ist, muss binnen drei Tagen an den Justizminister eingeschickt werden, der solchen demjenigen Procurator des Königs zufertigt, welcher bei dem Gerichtshofe oder Tribunale angestellt ist, von welchem das angefochtene Erkenntnis herrührt.

Art. 135. Wenn der Justiz-Minister in Erfahrung bringt, dass ein der Cassation unterworfenen Urtheil oder Erkenntnis erlassen worden ist, gegen welches gleichwohl keine Partei dieses Rechtsmittel binnen der bestimmten Frist ergriffen hat, so gibt er, nach Ablauf dieser Frist, dem Staatsrathe davon Nachricht, welcher alsdann darüber erkennt.

Mit dem Originale verglichen durch den Präsidenten und die Secretäre der ständischen Versammlung.

Cassel, am 17ten August 1808

Unterschrieben, **Graf von Schulenburg-Wolfsburg**

Präsident

Seiler, Robert, Secretäre

Es ist unser Wille und Befehl, dass das gegenwärtige Gesetz, mit dem Staatssiegel versehen und in das Gesetz-Bülletin eingerückt, an die Gerichtshöfe, Tribunale und Verwaltungs-Behörden gesandt werde, damit sie dasselbe in ihre Register eintragen, es beobachten und auf dessen Beobachtung halten; auch ist der Justiz-Minister beauftragt, für dessen gehörige Bekanntmachung zu sorgen.

Gegeben in Unserem Schlosse zu Renndorf, am 19ten August 1808, im 2ten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Gesehen, Der Minister der Justiz und des Innern,
Unterschrieben, **Simeon**